

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Aach vom 10. April 2015

in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 02.12.2024

Der Ortsgemeinderat Aach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 34 der Friedhofssatzung (FS) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung (FS) ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen sowie in anderen in der Friedhofssatzung genannten Fällen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese erste Änderung der Satzung vom 10.04.2015 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten ab diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.03.2021 außer Kraft.

Aach, den 02.12.2024

Gez.

Claudia Thielen
Ortsbürgermeisterin

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 300,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.920,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte | 960,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 640,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte 3-stellig | 960,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte 4-stellig | 1.280,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr | |
| ¹ /30zigstel von II. 1a oder II. 1b oder | |
| ¹ /20zigstel von II. 1c, II. 1d oder II. 1e. | |
| 3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach II 1. erhoben. | |

III. Rasenurnenreihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 950,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasenurnenwahlgrabstätte | 2.600,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr der Rasenurnenwahlgrabstätte ¹ /20zigstel von III.2 | |

IV. Anonyme Urnen-Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer anonymen Urnen-Grabstätte | 800,00 € |
|--|----------|

V. Baumgrabstätten

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Überlassung einer Baumgrabstätte | 1.100,00 € |
|-------------------------------------|------------|

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. Zusätzlich, <u>wenn</u> die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 50,00 € |

VII. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

1. Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 Abs. 6 Friedhofssatzung sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. VII. erhoben.

Aach, den 02.12.2024

Gez.

Claudia Thielen
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aach, den 02.12.2024

Gez.

Claudia Thielen
Ortsbürgermeisterin